

gehen, mit subjektivistischem Herangehen an die Wahrheitsfindung. Nicht subjektive Wünsche, Neigungen, Meinungen, Vorurteile usw. dürfen das Untersuchungsorgan bei der Beweisführung und bei der Gewinnung seiner Erkenntnisse über den Sachverhalt der Strafsache lenken. Der Kriminalist hat die Tatumstände in dem Rahmen festzustellen, den das Gesetz im Interesse der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung festgelegt hat. Nur wenn er bei seiner Wahrheitsfeststellung im Ermittlungsverfahren das Verhältnis der Arbeiterklasse zur Wahrheit wahr, wird er durch diese Einstellung veranlaßt, bis zum Kern der Strafsache vorzudringen, die untersuchte Straftat auch in ihrem Wesen zu erkennen und so in den von ihm erreichten Erkenntnisresultaten die objektive Realität adäquat widerzuspiegeln. Wissenschaftlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren ist somit auch konkreter Ausdruck der sozialistischen Parteilichkeit und „bedeutet

- Anwendung der gesicherten Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus;
- Anwendung der gesicherten Erkenntnisse der Rechtswissenschaft;
- Anwendung und Ausnutzung der gesicherten Erkenntnisse aller anderen Wissenschaften, die für die exakte und vollständige Gestaltung des konkreten Erkenntnisprozesses und die Erbringung des Beweises zu Rate gezogen werden können (z.B. der Psychologie, der Logik, aber auch einzelner Naturwissenschaften).“<sup>24</sup>

Um wahre Erkenntnisse über den Sachverhalt der Strafsache zu gewinnen, muß unvoreingenommen an die Untersuchung der Strafsache herangegangen werden. Jede Voreingenommenheit führt zu Einseitigkeit und zur Verengung des Blickfelds. Es werden dann nur solche Tatsachen wahrgenommen, die sich in die vorher festgelegte Auffassung über die Straftatbegehung einordnen; Tatsachen, die dem widersprechen, werden dadurch nicht erkannt oder als unwesentlich übergangen.

Mit vorgefaßter Meinung durchgeführte Ermittlungen verletzen auch die Forderung nach allseitiger Aufklärung des Sachverhalts. Vom Kriminalisten wird demgegenüber verlangt, daß dieser den Untersuchungsgegenstand nicht von einem Vorurteil aus, nicht lediglich von einem Beobachtungspunkt her sieht, sondern ihn umfassend erforscht. Eine wissenschaftliche Beweisführung muß exakt und lückenlos sein. Sie muß alle im Ermittlungsverfahren aufgetretenen Widersprüche klären. Zur Unvoreingenommenheit der Beweisführung gehört es daher auch, Richtung und Umfang der eingeleiteten Untersuchung zu ändern, wenn es die Wahrheitsfeststellung erfordert. Die Unvoreingenommenheit ist von der Wissenschaftlichkeit der Beweisführung nicht zu trennen.